

Der Einsatz von Gummigeschossen durch die Zürcher Polizei

Eine Stellungnahme der Vereinigung Unabhängiger ÄrztInnen (VUA)

Die Vereinigung Unabhängiger ÄrztInnen (VUA) hat bereits vor 20 Jahren anlässlich der Zürcher Jugendbewegung zu den Augenverletzungen durch Hartgummigeschosse Stellung genommen. Damals verloren mindestens 5 Menschen durch Gummigeschosse ein Auge und viele andere erlitten schwere Augenverletzungen mit lebenslanger Sehbeeinträchtigung. Die VUA warnte schon damals vor der Gefährlichkeit der Hartgummigeschosse für das Auge und forderte deren Verbot. Betrügt müssen wir feststellen, dass seit dem Dezember 2000 wiederum 5 Menschen schwere Augenverletzungen durch Gummigeschosse erlitten haben, wovon eine zur Erblindung des Auges führte. Genau wie in den 80-er Jahren versuchen die verantwortlichen Behörden, die Gefährlichkeit dieser Polizeiwaffe zu vertuschen, weshalb wir erneut unsere ärztlichen Aufklärungspflicht öffentlich wahrnehmen.

1) Die medizinischen Fakten

Die seit dem Dezember 2000 in der Augenuniversitätsklinik behandelten Augenverletzungen beweisen erneut auf drastische Weise, dass Menschen durch Hartgummigeschosse auch aus grösseren Entfernungen ihr Augenlicht verlieren können. Der Durchmesser dieser Projektile ist so klein, dass die knöcherne Orbita nicht mehr einen Teil des Aufpralles abfangen kann, wie das bei grösseren Geschossen der Fall ist. Deshalb können alle anatomischen Teile des Auges schwerstens geschädigt werden. Dabei sind nicht nur Traumen mit grosser Energieeinwirkungen fatal, auch leichte oder mittlere Aufprallenergien können mit einer zeitlichen Verzögerung zu Langzeitschäden wie grünem oder grauem Star führen.

Erneut hat sich gezeigt, dass Hartgummigeschosse ihre Gefährlichkeit auch dann nicht, verlieren, wenn gezielt auf Beinhöhe geschossen wird. Bei 20 m Schussdistanz muss nämlich mit rund 2 m Streuung gerechnet werden. In der wissenschaftlichen Literatur wird deshalb eine statistische Wahrscheinlichkeit von 35 % angegeben, bei einer Schussdistanz von 20 m das Gesicht oder den Nacken zu treffen. Es sind auch Todesfälle dokumentiert, die durch den Aufprall eines Hartgummigeschosses auf den sog. Carotis-Sinus im Halsbereich verursacht wurden.

2) Die politische Verantwortung

Die ärztliche Ethik gebietet uns, die politische Führung der Polizeikräfte öffentlich auf ihre Verantwortung für fatalen Folgen dieser Polizeiwaffe aufmerksam zu machen. Beim nächsten ausgeschossenen Auge oder gar Todesfall soll kein Politiker, keine Politikerin welcher Couleur auch immer sagen können, sie hätten dies nicht gewusst.

3) Gutachten von Dr.med. Walter Steinebrunner, FMH Augenarzt

Die Verletzungen durch Gummigeschosse am Auge gehören zur Gruppe der stumpfen Traumen, deren vielfältigste Auswirkungen in der augenärztlichen Literatur ausführlich beschrieben sind. Stumpfe Traumen lösen am Auge entweder Prellungen (Contusionen) oder Risse (Rupturen) aus. Obschon die Energie, Form und Grösse eines Gummigeschosses durchaus genügt, um Zerreibungen, also Rupturen, des Auges auszulösen (was einzelne Zürcher " Fälle " gezeigt haben), sind doch die Mehrzahl der Gummigeschoss-Verletzungen " nur " Prellungen. Gerade Prellungen sind aber vielfach in ihren Auswirkungen bezüglich Sehfähigkeit oder Spätkomplikationen fast ebenso fatal wie Rupturen. Vom Laien und auch vom medizinischen aber nicht augenärztlich Gebildeten wird die Gefährlichkeit des Contusionstraumas am Auge stark unterschätzt.

Der morphologische Aufbau des Auges aus einer harten, widerstandsfähigen Hülle und sehr zarten, gefässreichen inneren Geweben bringt es mit sich, dass innere Verletzungen des Auges ebenso schwerwiegend sein können, ob nun die Augenhülle selbst auch eröffnet ist oder nicht. Das Auge

verhält sich in einem gewissen Sinne vergleichbar dem Hirn bei Schädeltraumen, an dem bekanntlich auch schwere Verletzungen entstehen können, ohne dass der knöcherne Schädel eingedrückt ist. Es handelt sich hier meist um den sogenannten contre-coup-Mechanismus, der auf der Druckwelle beruht, die sich bei einem Schlag in einem solchen nicht dehnbaren Hohlkörper ausbreitet. Bei den durch Gummigeschosse ausgelösten Schäden können praktisch alle für den Sehakt wichtigen Teile des Auges schwerstens geschädigt werden. Leichtere Traumen betreffen häufig nur die vorderen Augenabschnitte mit Dehnung des Iris Muskels, dadurch ausgelöster Störung der Hell- und Dunkeleinstellung sowie manchmal auch der Naheinstellung des Akkomodationsapparates. Spätfolgen von Traumen mittlerer Stärke sind nicht allzu selten ein grüner Star, der erst Jahre oder sogar erst ein Jahrzehnt nach dem Trauma auftreten kann oder auch erst spät auftretende Linsentrübungen (grauer Star). Werden aber die hinteren Augenabschnitte: Glaskörper, Netzhaut und Aderhaut mitbetroffen, ist meist die Prognose noch schlechter: Zerreißen der Aderhaut oder Faserzerreißen des optischen Nerven führen meist zu ganz schweren Seheinschränkungen. Die Prognose von traumatisch ausgelösten Netzhautablösungen (einer weiteren möglichen Komplikation) kann zwar durch Operationen meist etwas verbessert werden, dennoch ist eine schwere Invalidisierung des betroffenen Auges sicher. Auch hier können Spätkomplikationen noch nach längerer Zeit auftreten. Eine Ruptur des Auges bedeutet praktisch mit 100%-iger Sicherheit den totalen Verlust der Sehkraft, meist aber auch noch den Verlust des Auges als solches, d.h. das schwer traumatisierte und narbengeschwungene Auge muss später entfernt werden.

Die Gefährlichkeit des Gummigeschosstreffers wird klar, wenn man ihn mit anderen Arten von Traumen vergleicht: Es ist augenärztlicherseits bekannt, dass z.B. schon durch Champagnerpfropfen schwerste Prellungen bis zur Erblindung ausgelöst werden können, desgleichen von schnellenden Fixiereinrichtungen an Gummibändern z.B. bei Expandern oder bei Einrichtungen zur Gepäckbefestigung auf Autoträgern. Die Augenärzteschaft hat sich auch einmal verdankenswerterweise bei einer Firma darum bemüht, die mit einem Kraftnahrungsmittel gelieferten Expander wieder aus dem Markt zurückzuziehen, weil Augenverletzungen gerade auch bei Kindern dadurch in bedenklicher Anzahl aufgetreten sind. Bekannt sind auch schwere Augenverletzungen durch Tennis- und Squashbälle. Wenn man das Gummigeschosstrauma mit diesen andern Typen von Traumen vergleicht, erkennt man seine besondere Gefährlichkeit. Die Kleinheit des Gummigeschosses bringt es mit sich, dass es oft mit seiner ganzen Energie allein nur das Auge trifft und dass nicht ein Teil davon auf der knöchernen Umgebung des Auges abgefangen wird. Es ist in seiner Wirkung am ehesten vergleichbar mit massivsten Faustschlägen, bei denen der Treffer so abläuft, dass ein vorstehender Teil der Faust, z.B. ein Fingergelenk oder eventuell auch ein Schlagring, das Auge voll trifft, bevor der übrige Teil der Faust auf der knöchernen Umgebung des Auges abgebremst wird. Während bei Tennis- und Squashballverletzungen kaum Rupturen vorkommen, findet man solche bei Gummigeschossen und eben auch bei besonders unglücklich gelandeten Faustschlägen in einem nicht zu vernachlässigenden Prozentsatz.

4) Schlussfolgerungen

Die Unversehrtheit des menschlichen Körpers ist unantastbar und darf nicht zum Schutz von Materie aufs Spiel gesetzt werden. Keine Sachbeschädigung, und möge sie noch so gross sein, rechtfertigt das Ausschieszen von Augen oder andere Verletzungen oder sogar Todesfälle. Materielle Schäden können behoben werden, der Verlust des Augenlichtes ist irreversibel.

Wir fordern deshalb das sofortige Verbot dieser gefährlichen Waffe!